

Normative Vorgaben zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge in Ländervergleich

Besoldungsgesetz	Vergaberahmen/Besoldungsdurchschnitt	Gewährung	Entscheidung/Verantwortung	Befristung*	Dynamisierung	Ruhegehaltfähigkeit	Einmalzahlungen**	Forschungs- u. Lehrzulage	Gleichstellungsbestimmung
Bund	§34 Abs. 1: "Der Gesamtbeitrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) ist so zu bemessen, dass die durchschn. Besoldungsausgaben für die in der Besoldungsgruppe W2 u. W3 sowie C2 bis C4 eingestuft Professoren den durchschn. Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahre 2001 (Besoldungsdurchschnitt) entsprechen" §34 Abs. 2: „Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten u. gleichgestellten Hochschulen sowie für die FHS getrennt zu berechnen.“	§33 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 „...für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung“	Keine Angaben	§33 Abs. 1: „...befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung“	§34 Abs.2:“Der B.-durchschnitt (...) nimmt an den jährlichen Besoldungsanpassungen teil“	§33 Abs. 3: "... bis zur Höhe von zusammen 40 von 100 des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltstfähig, soweit sie unbefristete gewährt u. jeweils mindestens 2 Jahre bezogen wurden sind, werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltstfähig erklärt werden	§33 Abs. 1: Einmalzahlung	§ 35 das Landesrecht kann vorsehen, wer Drittmittel für lehre u. Forschung einwirbt, für deren Dauer eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage erhält	
BW	§ 39 Abs. 1 LBesGBW 74.000 € Besoldungsdurchschnitt HS	§ 38 (1, Pkt.2) § 60 Forschungs- und Lehrzulagen für HSL Abs. 1 LBesGBW §3 LBVO Abs.1 Bes. Leistungen in der Lehre Abs. 3 bes. Leistungen in d. Forschung Abs.2	§3 (7) LBVO Hochschule nach hochschulrechtlichen Bestimmungen	§ 38 (3) LBesGBW ... befristet, ...gewährt. Unbefristete L. - regelmäßigen Besoldungsanpassungen (§ 16) teil, wenn dies in Berufungs- und Bleibeverhandlungen festgelegt wird. § 6 (2) LBVO Befristete Leistungsbezüge können nach	§ 16 LBesGBW ... entsprechend der Entwicklung der allg. wirtschaftl. und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben ...angepasst“. § 38 Abs. 3	§ 38 (1) LBesGBW unbefristete ruhegehaltstfähig; befristete nicht §6 (1) LBVO	§ 39(8) LBesGBW Einmalz. nichtruhegehaltstsf.	§60 (1) Hochschullehrern in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage bewilligt werden. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des	§ 2 LBesGBW in weibl. u. männl. Form

				zehnjährigem Bezug bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts f. ruhegehalt-fähig erklärt werden...				Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. § 8 (3) LBVO entscheidet der Vorstand nach hochschulrechtlichen Bestimmungen	
BY	Art. 73 (1) BayBesG 84.000 € Besoldungsdurchschnitt HS §7 (4) BayHLeistBV mind. 15 v. H. des Gesamtbetrages der Hochschulleistungsbezüge sollen auf bes. Leistungen entfallen	Art. 69 (1) BayBesG Art. 71 Abs. 1 BayBesG §2 (2) BayHLeistBV Krit. für die Lehre §4 (3)	§ 6 (1) BayHLeist BV Präsid. d. HS	Art. 71 Abs. 2 BayBesG als monatl. Zahlungen f. einen Zeitraum bis zu 5 Jahren	Art. 16 BayBesG „Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.“	Keine Aussagen	Art. 71 Abs.2 BayBesG als Einmalz. ... vergeben.	§ 57 (1) BayBesG „Professoren und Professorinnen ... der Besoldungsordnung W, die im Hauptamt Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist (Forschungs- und Lehrzulage)“	-
BE	§3a: LBesG „...im Bereich der Universitäten u. gleichgestellten HS auf 72.000 € festgelegt. Senatsverwaltung wird ermächtigt den Besoldungsdurchsch. für die einzelnen HS (...) festzulegen.“	§3 Abs.3 LBesG: „...für bes. Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über dem Durchschnitt liegen und die in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden.“	§3 Abs. 8 LBesG: „Die Entscheidung ... trifft die Dienstbehörde.“	§3 Abs.3 LBesG: „... als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren befr. Im unmittelbaren Anschluß daran können die bisher befr. Leistungsbezüge unbefr. Gewährt werden.“	§3 Abs.3 LBesG: Bes. Leistungsbezüge, die als laufende monatl. Zahlungen unbefr. gewährt, können den Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.“	§3 Abs.4 LBesG: „... bis zur Höhe von zusammen 40 vom 100 des jew. Grundgehaltes ruhegehaltstfähig, soweit sie unbefr. gewährt u. jeweils mind. 3 Jahre bezogen worden sind. Befr. Leistungsbezüge (...) können b. wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom 100 des jew. Grundgehaltes für ruhegehaltstf. erklärt werden. Für ruhegehaltstf. erklärte bef. Leistungsbezüge	§3 Abs. 3 LBesG Für besondere Leistungen ..., die über dem Durchschnitt liegen u. in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden, können Leistungsbezüge ...gewährt ... unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehre-	§ 3 Abs. 7 LBesG Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben unter vertraglicher Beteiligung der jeweiligen Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage erhalten... Die im Rahmen der Lehrvorhaben anfallende Lehrfähigkeit ist auf d. Lehrverpflichtung nicht anzurechnen	§1a LBesG Bestimmungen dieses Gesetzes und der fortgeltenden bundesbesoldungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das

						sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insges. mind. für einen Zeitraum von 10 Jahren bezogen worden sind.“	luation gewonnenen Erkenntnisse.; Zur Bewertung ... in der Forschung sollen ... Gutachten auswärtiger Sachverständiger Personen ... als Einmalzahlung vergeben werden.“ In unmittelbarem Anschluss daran können ... unbefristet gewährt werden.	nen. ... dürfen nur in Ausnahmefällen 50 v. H. des Jahresgrundgehaltes überschreiten.	Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ab dem 3. Dezember 2003 sinngemäß anzuwenden.
BB	<p>§ 2a (7) BbgBesG</p> <p>66.900 € Besoldungsdurchschnitt HS</p> <p>§6 (2) HLeistBV Vergaberahmen</p> <p>§6 (1) Besoldungsdurchschnitt mind. 25 v. H. des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge sollen hochschulweit auf bes. Leistungsbezüge entfallen</p>	<p>§2a (3) BbgBesG</p> <p>Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach §33Abs.1 Satz1 Nr.2 des Bundesbesoldungsgesetzes (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden.</p> <p>Abs. 9BbgBesG</p>	<p>§ 3 HleistBV Abs. 1</p> <p>(1) ... entscheidet der Präsident.</p>	<p>§ 2a (3) BbgBesG bis zu 5 Jahre Abs. 4, 5 BbgBesG</p> <p>(3) .. als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden.</p>	<p>§3 (1) HLeistBV ... Sie können wiederholt gewährt werden. An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nehmen sie nicht teil..</p>	<p>§ 7 HLeistBV Ruhegehaltfähigkeit soweit Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge... für ruhegehaltfähig erklärt werden können.</p> <p>(4) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Leistungsbezüge zusammen mit unbefristeten bis zu 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.</p>	<p>§ 2a (3) BbgBesG</p> <p>„Sie können als Einmalzahlung befristet ... vergeben werden.“</p>	<p>§2a (9) BbgBesG</p> <p>9) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben u. diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage ... gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat (Forschungs- und Lehrzulage).. ... In einem Kalenderjahr dürfen an einen Professor Forschungs- und Lehrzulagen insgesamt höchstens bis zu 100 v. H. seines Jahresgrundgehalts bewilligt werden;</p> <p>§8 7 HLeistBV Forschungs- und Lehrzulage</p>	-

		§ 3 (2) Kriterien HLeistBV							
HH	§ 37 (1) HmbBesG 71.000 € Besoldungsdurchschnitt HS	§32 (2), §34 (1) HmbBesG besondere Leistungsbezüge § 34 (4) Kriterien f. Lehre aufgelistet	§ 40 HmbBesG Präsidium	§ 34 (1) HmbBesG „Leistungsbezüge ... als monatliche Zahlungen“.. Bei ersten Vergabe ... bei monatl. Zahlungen 1 bis 5 Jahre befr.“	§37 (2) HmbBesG „Besoldungsdurchschnitt nimmt an den regelm. Besoldungsanpassungenteil..“	§ 38 (1) HmbBesG Unbefristete Leistungsbezüge ... sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge ... sind ruhegehaltfähig, soweit sie von den für die Vergabe zuständigen Stellen für ruhegehaltfähig erklärt wurden und jeweils mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 v. H, des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig.“ §38 (2) HmbBesG Bei mehreren ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezügen wird nur der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.“	§ 34 (1) bes. Leistungsbez. können als Einmalzahlung vergeben werden.	§ 39 (3) HmbBesG „Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts der Professorin, des Professors, der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überschreiten.“	-

HB	Keine Aussagen BremBG § 2 BremHLBV kann im Zusammenhang mit Leistungsbezügenzulagen “der Besoldungsdurchschnitt... jährlich um 2. v. H, insges. Höchstens um bis zu 10 v. H., überschritten werden”	§2 (2) Der Senator für Bildung und Wissenschaft Einhaltung. „Er erhebt die hierfür erforderlichen Daten und teilt den Hochschulen mit, wie hoch die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professorin und Professor unter Berücksichtigung der hochschulübergreifenden Betrachtung des Besoldungsdurchschnitts sein sollen.“ §4 (1) BremHLBV §4(3, 4) Kriterien	§ 4 (8) BremHLBV Rektorin, Rektor	§4 (2) BremHLBV, 3 Jahre ... als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren festgelegt werden.	§ 6(1) BremHLBV Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.	§ 8 (1) BremHLBV Erklärung über Ruhegehaltfähigkeit erfolgt über Senatorin „Die Höhe der nach den Sätzen 1 und 2 für ruhegehaltfähig zu erklärenden Leistungsbezüge kann höchstens bis zu insgesamt 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts betragen.“	§ 4 (2) BremHLBV (2) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung bezogen werden.	§ 6 (1) BremHLBV	§11 BremBG eingetragene Lebenspartnerschaften
HE	§ 2b HBesG 71.000€ Besoldungsdurchschnitt HS	§ 2a (3) Ministerin ermächtigt Krit. Zu bestimmen § 2 HLeistBVO sowie § 4 § 4 (3) Kriterien für die Lehre	§ 7 HLeistBVO Präsidium	§ 4 (4) HLeistBVO „... als laufende Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren vergeben werden. Nach einer Frist von fünf Jahren können die Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. „	§ 2 (2) HLeistBVO „Leistungsbezüge können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.“	§7 (2 u. 3) HLeistBVO	§4 (4) HLeistBVO „Leistungsbezüge für besondere Leistungen können als Einmalzahlung	§ 2a (3) HBesG Die Ministerin oder der Minister ... durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen u. die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen ... zu bestimmen, insbesondere sind das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit ..., die Voraussetzungen u. die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge u. deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. ... das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen ... zu treffen.	§ 1a HBesG Lebenspartnerschaften

MV	<p>§ 11 (1) LBesG M-V 66.228 € Besoldungsdurchschnitt HS</p> <p>§ 2 (5) HsLeistbVO M-V „Die HSL hat zu gewährleisten, dass mind. 25 v. H. der Leistungsbezüge für Leistungsbezüge nach Abs. 1 verwendet werden“</p>	<p>§ 13 (1) LBes M-V</p> <p>§ 2 (1) HsLeistbVO M-V Antragsverf. ist zu formalisieren; Hochschull. entscheidet nach Stellungnahme der Fachbereichsleitung</p> <p>§ 2 (4) 2. HsLeistbVO M-V Krit. f. Lehre</p>	<p>§ 10 (2) LBesG M-V Hochschulleitung entscheidet</p> <p>§ 2(1) HsLeistbVO M-V</p>	<p>§ 13 (1) LBesG M-V von 1 bis zu 5 Jahren befr.</p> <p>§ 2 (2) HsLeistbVO M-V „...können im unmittelbaren Anschluss an einen mindestens fünfjährigen Zeitraum ununterbrochener, befristeter Gewährung unbefristet gewährt werden“</p>	<p>§ 13 (2) LBesG M-V unbefristet L. nehmen an den regelmäßigen Anpassungen teil</p>	<p>§ 15 LBesG V-M (1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge sind ... Vom Hundertsatz des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltfähig.</p> <p>§ 6 HsLeistbVO M-V</p>	<p>§ 13 (1) LBesG M-V</p> <p>keine Aussagen in HsLeistbVO M-V</p>	<p>§ 16 LBesG M-V (2) Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehaltes des Professors nicht überschreiten.“</p> <p>§ 4 HsLeistbVO M-V „Die Hochschulleitung gewährt als Forschungs- und Lehrzulagen ... die von Drittmittelgebern ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehenen, bestimmten Mittel, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.“</p>	<p>§ 1a LBesG M-V Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften</p>
NI	<p>§ 2b (6) NBesG 60.273€ Besoldungsdurchschnitt HS</p> <p>§ 2 (1) NHLeistBVO „Mind. 20 v. H., höchstens jedoch 60 v. H. Des Gesamtbetrages der Leistungsbez. Sollen auf Leistungsbez. Nach 3 § (Leistungsbez. f. Bes. Leistungen“</p>	<p>§ 2a (3) NbesG ...besondere Leistungen in der Lehre insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Lehrevaluation und studentischen Lehrveranstaltungs-kritik (§ 5 des Niedersächsischen HSG) gewonnenen Erkenntnisse zu beurteilen.“</p> <p>§ 4 (4) Krit f. Lehre NHLeistBVO</p>	<p>§ 2a (1) NBesG Präsidium</p>	<p>Keine Aussagen</p> <p>§ 3 (2) NHLeistBVO befristet oder unbefristet vergeben werden. 2 Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem vom Hundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung angepasst werden.</p>	<p>§ 2a (5) NBesG HS weitgehend Entscheidungsspielräume überlassen</p> <p>§ 3 (2) NHLeistBVO</p>	<p>§ 2a (4) NBesG</p> <p>§ 8 NHLeistBVO (1) Das Präsidium kann befristet gewährte Leistungsbezüge nach den §§ 3 und 4 bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehaltes für ruhegehaltfähig erklären.“</p>	<p>Keine Aussagen</p> <p>§ 4 (2) NHLeistBVO</p>	<p>§ 2a (5) NbesG HS weitgehend Entscheidungsspielräume überlassen</p> <p>§ 6 NHLeistBVO Prof. , die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben .. einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat.</p>	<p>§ 1a NBesG Gleichstellung von Ehen u. gl. Lebensp.</p>

NRW	§ 13 LBesG Vergaberahmen abgeschafft	§ 12 (2) LBesG § 2 (2) HleistVBO sowie §4 und § 5 (2) Krit. f. Lehre	ev. in HS-ordnung	§12 (2) ... als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden.	§ 12 (1) LBesG	§ 12 (3) LBesG § 7 HleistVBO Für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) sowie über die Überschreitung des Vomhundertsatzes gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 BBesG i. V.m. § 12 Abs. 4 LBesG gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.	§ 12 (2) LBesG als Einmalzahlung	§ 14 LBesG § 8 HleistVBO „...für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden.“	
RP	§ 18 (3), § 19 (7) LBesV Vergaberahmen abgeschafft	§ 19 (2) LBesV §2 (2) § 4 LVO(2) Kriterien nicht getrennt nach Fo und Lehre Grundordnung der HS		§ 19 (2) LBesV 1 bis 5 J. befristet	§ 4 (4) LVO unbef. bes. Leistungsbezüge nehmen an jährl. Anpassungen	§ 19 (3) LBesV „Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von 10 Jahren bezogene Leistungsbezüge.. können vorbehalten... höchstens bis zur Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. § 6 LVO	§ 19 (2) LBesV als Einmalzahlung	§ 21 LBesV § 8 LVO	

SL	<p>§ 9 SBesG</p> <p>73.000€ Besoldungsdurchschnitt HS</p> <p>§ 3 SLeistVO</p> <p>§6 (2) SLeistVO mind. 20 v. 100 vom Vergaberahmen für besondere Leistungsbezüge</p>	<p>§10 (2)SBes G</p> <p>§ 4 SLeistVO</p> <p>§ 6(1) SLeistVO</p>	<p>§ 10 (5) SBesG Hochschule entscheidet</p>	<p>§ 10 (2) SBesG „...oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren befristet ...“ Bei wiederholter Vergabe ..auch unbefristet ...“</p> <p>§ 6(3) SLeistVO</p>	<p>§ 5 (2) SLeistVO unbefr. Bleibe- u. Berufungsbezüge nehmen an d. Anpassung teil</p>	<p>§ 10 (4) SBesG bei wiederholter Vergabe bis zu einer Höhe von 40 v. 100 als ruhegehaltf.</p> <p>§ 8 SLeistVO</p>	<p>§ 10 (2) SBesG „...Einmalzahlung“ § 6(3)SLeistVO</p>	<p>§ 11 SBesG</p> <p>§ 9 SLeistVO</p>	
SN	<p>§ 14 (1) SächsBesG</p> <p>64.474 € Besoldungsdurchschnitt HS</p> <p>§ 8 SächsHLeistBezVO</p>	<p>§ 13 (2) SächsBesG</p> <p>§ 3(1) SächsHLeistBezVO; § 3(3) Krit. f. Lehre</p>	<p>§ 7 SächsHLeistBezVO Rektorat</p>	<p>§ 13 (2) SächsBesG „...Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden.“</p>	<p>§ 7(1) SächsHLeistBezVO</p>	<p>§ 13 (2a, 3) SächsBesG (2a) „...sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und ... jeweils mindestens drei Jahre bezogen worden sind. In die Dreijahresfrist nach Satz 1 ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge einzurechnen, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird.“</p> <p>§ 4 SächsHLeistBezVO</p>	<p>§ 13 (2) SächsBesG als Einmalzahlung</p>	<p>§ 15 SächsBesG</p> <p>§ 6 SächsHLeistBezVO HS regelt</p>	

ST	Keine Angaben Vergaberahmen abgeschafft	§ 13 (1) LBesG LSA § 2, § 4 (1) HLeistBVO LSA Bewertung f. 3-5 Jahre, §4 (3) Kriter. f. Lehre	§13 (2) LBesG HSL § 2 (1) HLeistBV O LSA HSL	§ 13 (1) LBesG LSA „...als Einmalzahlung oder als monat- liche Zahlun- gen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben wer- den. § 4 (7) HLeistBVO LSA	§ 13 (3) LBesG LSA als monatl.. Zulagen an An- passungen teil	§15 (1) LBesG LSA in der Höhe von 40 v. 100 ruhegehaltf. falls unbefr. § 6 (1) HLeistBVO LSA „... (1) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren.. können zusammen mit unbefri- steten Leistungsbezügen im Umfang von bis zu 40 v. H. des jeweiligen Grundgehaltes für ruhegehaltfähig erklärt werden. bef. M mind. 10 Jahre dann ruhegehaltf.	§ 13 (1) LBesG LSA § 4 (7) HLeistBVO LSA als Einmalzah- lung	§ 17 LBesG LSA § 7 HLeistBVO LSA	
SH	§ 13 (1) LBesG 66.812 € Besoldungsdurchschnitt HS §13 (2) (2) LBesG ... kann jährlich um durchschnittlich 2 %, insgesamt höchstens um bis zu 10 % überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Hauhaltsmittel bereitgestellt sind. § 2 LBVO	§ 12 LBesG § 3, § 5 LBVO § 8 LBVO Satzungen der HS	§ 5 (3) LBVO Rektorat	§ 5 (2) LBVO als Einmalzah- lung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet bis zu 5 J.	§ 5 (2) LBVO	§ 13 (4) LBesG „... bis zur Höhe von 80 % des jeweiligen Grund- gehalts für ruhegehaltfä- hig erklärt werden.“ § 9 LBVO „Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann Lei- stungsbezüge .. über 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts hinaus für ruhegehaltfähig erklä- ren.“	§ 5 (2) LBVO	§ 14 LBesG § 7 LBVO	-

TH	§ 26 ThürBesG Vergaberahmen abgeschafft	§ 27, § 29 ThürBesG § 2, § 4 ThürHLeistBVO § 4 (2) 2. Kriterien § 8 (1) ThürHLeistBVO HS regeln in den Satzungen	§ 4 (3) Thür HLeistBV O Hochschul- leitung	§ 29 Thür BesG ...monatl. Zahlung bis zu 5.J., in bes. Fällen bis zu 8 J.	§ 14 ThürBesG Allg. Best § 28, 29, 30 ThürBesG Lei- stungsbezüge können an An- passung teilneh- men	§ 32 ThürBesG. (1) Unbefristete Lei- stungsbezüge ... sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden u. minde- stens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge ... sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehalt- fähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. § 1, § 6 ThürHLeistBVO	§ 29 ThürBesG Einmalzahlung	§ 33 (1) ThürBesG als nicht ruhegehaltsf. (2) In einem Kalenderjahr dürfen an einen Professor Forschungs- und Lehrzula- gen höchstens bis zu 100 v. H. seines jährlichen Grundge- halts nach der Besoldungs- ordnung W bewilligt werden. § 7 ThürHLeistBVO	§ 68 ThürBesG Gleichstel- ungsbestimmun- g §11 ThürHLeistB VO Gleichstel- lungsbestim- mungen: männl. u. weibl. Form
----	--	--	---	---	--	--	--------------------------------	---	---

*Besondere Leistungsbezüge können als befristete und unbefristete Zahlungen erfolgen

**Besondere Leistungsbezüge können als Einmalzahlungen oder monatliche Zahlungen erfolgen